

## **Inhalt:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Gesamtvorstand
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Vereinsordnung
- § 14 Vereinsauflösung
- § 15 Gültigkeit

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1872 gegründete Verein trägt den Namen

**„Kyffhäuser Kameradschaft 1872 Wackernheim e. V.“** und hat seinen **Sitz in 55263 Wackernheim.**

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

Er ist Mitglied des „Kyffhäuserbundes e.V.“ und erkennt deren Satzung in gültiger Form an.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Die Kyffhäuser Kameradschaft 1872 Wackernheim e.V. mit Sitz in Wackernheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Körperschaft sind:
  - 1.) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege und die Unterstützung der deutschen Kriegsgräberfürsorge.
  - 2.) Eintreten für die Ehre und das Ansehen deutscher Soldaten/-innen.
  - 3.) die Förderung des Sports.Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse werden zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsausgaben verwendet.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen. Nachweisliche ausgewiesene Kosten können ersetzt werden. Über deren Rechtmäßigkeit entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit *zweidrittel* Mehrheit.
- 5.) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 6.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 7.) Er will besonders seine Mitglieder schwerpunktmäßig durch Pflege des Schießsports sowie durch Förderung der Geselligkeit, freundschaftlich verbinden. Der Jugend soll dabei im besonderen Maße eine sorgfältige Pflege und Förderung zuteilwerden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.
- 2.) Minderjährige können die Mitgliedschaft *nur* erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (mindestens ein Elternteil, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
- 3.) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterstützt werden. Beide müssen mit dem Antragsteller in persönlichem Kontakt gewesen sein.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Befürwortung der Aufnahme.
- 5.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6.) In besonderen Fällen ist eine Rückstellung des Aufnahmeantrages, bis zur endgültigen Entscheidung, um drei Monate möglich.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung).
- 2.) Der Austritt kann nur *zum* Ende eines Kalendervierteljahres, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3.) Der Ausschluss kann erfolgen, bei erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Nichtbefolgen von Beschlüssen der Organe, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand oder durch erhebliche Beitragsrückstände (ein Jahresbeitrag).
- 4.) Über den Ausschluss befindet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen binnen zwei Wochen in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 5.) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Innerhalb vier Wochen schriftliche Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Bei Vereinsaustritt oder Vereinsauflösung erhalten Mitglieder keinerlei Einzahlungen, anteilige Vereinsbeiträge oder Spenden zurück.
- 7.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben davon unberührt. Der Mitgliederausweis und der Schießausweis sind zurückzugeben.
- 8.) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft wird der „Kyffhäuser Landesverband e.V.“ davon in Kenntnis gesetzt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Neumitglied hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu leisten. Dieser Betrag wird vom Gesamtvorstand festgelegt und ist allen Mitgliedern durch Aushang öffentlich zu machen.
- 2.) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag ist in jährlicher Zahlung nach Möglichkeit durch Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Eine Teilzahlung von Jahresbeiträgen ist ausgeschlossen.
- 4.) Der Kassierer/ die Kassiererin ist gehalten, durch geeignete Maßnahmen (Mahnungen) für den pünktlichen Eingang der Beiträge *zu* sorgen.
- 5.) Konto- und Adressenänderungen sind dem Kassierer/ der Kassiererin rechtzeitig bekanntzugeben. Wegen Nichtbeachtung oder Verzögerung anfallende Kosten, trägt das Mitglied.

## § 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (§32 BGB)
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Vorstand gemäß (§ 26 BGB)
- 2.) Alle Organmitglieder sind *ehrenamtlich* tätig.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2.) Die Terminfestlegung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden/ die 1. Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/ in oder Bevollmächtigten.
- 3.) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Jede Einberufung muss die Tagungsordnung enthalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht jedem stimmberechtigten Mitglied in schriftlicher Form zu.
- 4.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- 5.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag
  - a) durch einstimmiges Verlangen des Vorstandes
  - b) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eingefordert werden.
- 8.) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor Versammlungstag schriftlich beim 1. Vors./ bei der 1. Vors. eingereicht wurden.  
Spätere Eingänge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt und werden zu Anfang der Mitgliederversammlung über deren Zulässigkeit, zur Abstimmung gebracht.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.
- 10.) Bei Neuwahlen für den Vorstand erfolgt vor der Abstimmung die Wahl eines Wahlausschusses. Dieser besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, die nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
- 11.) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, erfolgt die Personenwahl für das jeweilig anstehende Vereinsamt in geheimer Wahl und wird vom Wahlausschuss durchgeführt.
- 12.) Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Vereinsmitglied sind.
- 13.) Der Kyffhäuser Landesverband e.V." ist über die Wahlen zu unterrichten.

## § 9 Der Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

A.) dem *geschäftsführenden* Vorstand

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer/in
- 2. Kassierer/in
- Schriftführer/in

B.) dem *erweiterten* Vorstand.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins, vor allem für den sportlichen Bereich, wird ein aus weiteren Vereinsmitgliedern bestehender erweiterter Vorstand gewählt.

- 1. Schießwart/in
- 2. Schießwart/in
- 1. Jugendschießwart/in
- 2. Jugendschießwart/in
- Pressewart/ in

C.) Gewählt werden *können* noch bis zu drei Beisitzer/ innen, denen ein bestimmter Bereich zugeordnet werden kann.  
Ein Fahnenträger/ eine Fahnenträgerin und ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin, die beide jedoch dem Gesamtvorstand nicht angehören, *können* ebenfalls noch gewählt werden.

- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende.
- 3.) Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/ die 2. Vorsitzende den/ die 1. Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall oder auf dessen Anordnung. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.) Kandidiert ein Mitglied für ein bestimmtes Vorstandsamt, ist jedoch aus zwingenden Gründen (Krankheit; Dienstreise; Urlaub o. ä.) an der Mitgliederversammlung verhindert persönlich zu erscheinen, so kann er/sie dennoch an der Wahl teilnehmen. Ein schriftlicher Antrag des Kandidaten muss dem Vorstand dazu vorliegen. Vor Beginn der Wahlen ist der Mitgliederversammlung dieser Vorgang bekanntzumachen.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/ der Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin einsetzen.
- 6.) Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden/ von der 1. Vorsitzenden zu regelmäßig stattfindenden Sitzungen einzuberufen.
- 7.) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs (6) seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.) Über Jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 10 Die Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Gesamtvorstandes.
- 3.) Die Kassenprüfer/ innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4.) Kassenprüfer/ innen können nach Ablauf von fünf Jahren wiedergewählt werden.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen**

- 1.) Mitglieder können durch besondere Verdienste für den Verein durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der geschäftsführende Vorstand kann Ehreenauszeichnungen für besonders aktive und verdiente Mitglieder vornehmen und - wenn dies notwendig - beim Landesverband beantragen.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann Ehreenauszeichnungen für besonders aktive und verdiente Mitglieder vornehmen und – wenn dies notwendig – beim Landesverband beantragen.

## § 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Vereinssatzung ist *eine zweidrittel* Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer einer Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 13 Vereinsordnung

- 1.) Der Gesamtvorstand ist berechtigt eine Vereinsordnung *zu* erstellen.
- 2.) Die Vereinsordnung unterliegt der Vereinssatzung und kann diese nicht außer Kraft setzen.
- 3.) In der Vereinsordnung sind alle Regularien im täglichen Vereinsleben festgelegt. Sie bezieht sich vor allem auf den Ablauf und die Gestaltung von Vereinsveranstaltungen, Gebührenfestsetzungen für Schießwettbewerbe und die Umsetzungen von neuen Gesetzen und Bestimmungen für den aktiven Schießbetrieb.

## § 14 Vereinsauflösung

- 1.) Die Absicht der Vereinsauflösung muss dem Kyffhäuser Landesverband und dem Kreisvorsitzenden zwei Monate vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn *dreiviertel* der Anwesenden einer Auflösung zustimmen.
- 4.) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut gemäß § 8. Ziffer 7, als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jetzt gilt auch § 14. Ziffer 3, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 5.) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt:
  1. das Vereinsheim mit Schießständen auf dem Gelände an die Stadt Ingelheim zurück und
  2. das Vermögen der Körperschaft nach Begleichung aller Außenstände an den „Kyffhäuserbund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Gültigkeit

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Wackernheim, den 13. April 2019

1.) ..... 2.) .....  
(1. Vorsitzender Dominik Eschborn) (2. Vorsitzender Michael Zaun)

3.) ..... 4.) .....  
(1. Kassierer Christof Hammer) (2. Kassiererin Ina Schöppner)

5.) .....  
(Schriftführer Manuel Schidlouske)